

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 78.

Dresden, am 25. Februar.

1837.

Fünf und dreißigste öffentliche Sitzung der
II. Kammer, am 8. Februar 1837.

(Beschluss.)

Berathung über den anderweiten Bericht der 2. Deputation über
das höchste Dekret, das Staatsschuldenwesen betr. —

Referent Junghans: Wenn unsre Staatsschuld bedeutend wäre, so müßte darauf Rücksicht genommen werden, allein es befinden sich in den Händen der Staatsgläubiger nur 7,800,000 Thlr., eine Summe, welche im Vergleich zu der Einwohnerzahl und der Wohlhabenheit Sachsens nicht groß zu nennen ist, so daß kein Grund vorhanden ist, auf einen die Abzahlung noch mehr beschleunigenden Tilgungsplan Rücksicht zu nehmen.

Abg. Todt: Ich kann mich nur mit dem Beschlusse der I. Kammer einverstanden erklären und muß mich daher dem, was der Hr. Vicepräsident vorhin bemerkt hat, anschließen. Es ist allerdings edel und löblich, nicht immer das eigne Ich im Auge zu haben und namentlich auch an die Nachkommen zu denken; die Gegenwart scheint mir aber auch einiger Berücksichtigung zu bedürfen. Denn wir sorgen für die Nachkommen schon dadurch, indem wir die nöthigen Formen im Staatsleben hervorgerufen, die ohne Kosten nicht hervorzurufen sind, und die am meisten erst den Nachkommen zu Gute kommen. Uebrigens wird, wie man sich aus dem, was die I. Kammer hierüber bemerkt hat, überzeugen muß, der Staatskredit dadurch, daß die Staatsschuldentilgung in der von der I. Kammer beschlossenen Maße eingerichtet wird, nicht gefährdet; denn es wird den früher übernommenen Verbindlichkeiten ja vollständig Genüge geleistet.

Abg. v. Thielau: Zur Widerlegung habe ich zu entgegnen, ob man glaube, daß die Zukunft dergleichen Ausgaben, wie die Gegenwart, nicht haben werde? Ich kenne keinen constitutionellen Staat, wo die Ausgaben des Staatshaushaltes nicht bedeutend gestiegen sind. Die angeführten Gründe sprechen für die Deputation.

Abg. Altenstädt: Auch ich würde geneigt sein, mich für die I. Kammer zu erklären. Es ist richtig, daß sich jetzt unsere Finanzen in gutem Zustande befinden; wir müssen uns aber auch eingestehen, daß wir uns am Vorabend so mancher Veränderung befinden, welche die Kräfte der Staatsbürger noch bedeutend in Anspruch nehmen werden. Mir scheint, daß, wenn der Vorschlag der Deputation angenommen wird, in der nächsten Finanzperiode mehr aufgebracht werden muß. Da wir nun nicht

übersehen können, wie viel uns alle diese Veränderungen kosten werden, so wird immer zu rathen sein, in der nächsten Finanzperiode nicht allzuviel auf die Staatsschuldentilgung zu verwenden. Uebrigens ist in dem Tilgungsplane, welchen der ständische Ausschuß vorgeschlagen hat, vorbehalten worden, wenn die Bestände dies rathsam machten, auch einen größern Theil der Staatskräfte künftig auf die Staatsschuld zu verwenden. Entscheiden wir uns für diesen Vorbehalt, für welchen sich die Staatsregierung bereits in der I. Kammer erklärt hat, so steht es ja immer frei, wenn die Umstände dies erlauben, künftig auch mehr abzutragen. Für den gegenwärtigen Augenblick aber würde ich mich mehr für den Plan der I. Kammer erklären.

Abg. Eisenstück: Ich kann allerdings der Ansicht der I. Kammer nicht beipflichten und muß bei dem stehen bleiben, wohin sich der ständische Ausschuß auf Antrag des Ministeriums und die Deputation entschieden hat. Es ist mir bekannt, daß man bei andern Anleihen, namentlich den städtischen, das Prinzip befolgt hat, daß man 1 Prozent mit Zinsenzuschlag zur Nothmahnung. Das paßt aber nicht auf Staatsanleihen. Der Staat hat die Verbindlichkeit gegen die Gläubiger übernommen, mindestens 1 Prozent auf die Tilgung zu verwenden. Diese ist erfüllt, aber vom Zinsenzuschlag kein Wort erwähnt. Die Gläubiger haben das nicht zu verlangen. Es hat sich so gemacht, und man hat es aus guter alter Observanz beibehalten. Bei den Englischen Staatsanleihen ist man ganz davon abgegangen, und eine klare Uebersicht für die Finanzperiode und das Finanzministerium liegt darin, wenn eine gleiche Tilgung angenommen wird. Wenn es ferner die Kräfte des Landes gestatten, so sollte ich doch meinen, daß die Gläubiger ein Recht haben, zu verlangen, daß ein Theil der Staatskräfte dazu verwendet werde. Man muß bedenken, daß eine sichere Gewähr nicht geleistet werden kann, daß es unter allen Verhältnissen so sein werde. Es kommt eine ungünstige Periode, und der Staat wird in die Nothwendigkeit versetzt sein, den Tilgungsplan auf ein Prozent zu reduciren. Dem könnten dann die Gläubiger nicht widersprechen. Mit Zinsenzuschlag, würde ich Bedenken tragen, die Maßregeln zu bevorzugen. Dies sind einige Gründe, welche dem das Gewicht halten werden, was in der I. Kammer gegen den diesseitigen Kammerbeschluß erwähnt wurde.

Abg. Nostitz und Jänckendorf: Ich bin der Meinung, daß, möge man einen Tilgungsplan feststellen, wie man wolle, das Hauptforderniß immer bleibt, fest und unveränderlich bei demselben stehen zu bleiben, man möge ihn weder erhöhen noch vermindern. Wollte man 1½ Prozent festsetzen, so würde selbst auf 1 Prozent nicht gut wieder zurückzugehen sein. Gegen die An-